



Reglement für die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Rechtsgrundlage

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist gemäss Abschnitt VI. Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission im Artikel 22 der Statuten des Verbandes Schweiz. Philatelistenvereine (VSPhV) das Kontrollorgan. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt und ist dieser gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

2. Allgemeines

Dieses Reglement definiert verbindlich den Auftrag an die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine.

3. Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand ist die jährlich auf den 31. Dezember zu erstellende Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Entwicklung Verbandskapital und Anhang.

4. Ziel und Grundsätze der Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung muss mit dem Ziel erfolgen, ein Urteil darüber abzugeben, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER vermittelt.

Die Prüfung der Jahresrechnung ist so zu planen und durchzuführen, dass ein angemessen sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Jahresrechnung im obigen Sinne frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

5. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. September 2008 in Küsnacht genehmigt und tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente für die RPK verlieren ihre Gültigkeit.

Der Zentralpräsident:

Dr. Claude Montandon

Der Vize-Zentralpräsident:

Jörg Auckenthaler